

**Anordnung  
über den Einsatz von Absolventen  
der Hochschulen für bildende Kunst  
(Malerei/Grafik, Plastik) und die weitere  
umfassende Förderung junger Künstler**

**vom 28. April 1978**

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Absolventenordnung vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, ermitteln auf der Grundlage der in den Fünfjahrplänen und den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben sowie ihren darauf basierenden langfristigen Ansiedlungskonzeptionen den Bedarf an freiberuflich tätigen Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst. Die Bedarfsziffern einschließlich Einsatzcharakteristika für die jeweiligen Absolventenjahrgänge sind dem Minister für Kultur jährlich bis zum 10. März zu übermitteln.

(2) Auf dieser Grundlage wird in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke die staatliche Auflage über die namentliche Zuweisung jeweils bis zum 20. Dezember erteilt.

(3) Die Räte der Bezirke nehmen im Verlauf des 4. Studienjahres über die Hochschulen Verbindung mit den ihnen namentlich zugewiesenen Absolventen auf.

**§ 2**

Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, schließen mit den Absolventen Förderungsverträge ab. Die Vorsitzenden der Bezirksvorstände des Verbandes Bildender Künstler der DDR (nachstehend VBK-DDR genannt) und des FDGB haben das Recht, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Förderungsverträge, die bis zu 3 Jahren befristet sein können, enthalten Festlegungen über

- Aufgabenstellung,
- Fördermaßnahmen und soziale Maßnahmen,
- Vergütung bzw. Förderungsbeträge,
- Zahlung des Betriebsanteils zur Sozialversicherung sowie zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- evtl. Studienurlaub.

**§ 3**

(1) Der Präsident des VBK-DDR hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Minister für Kultur den staatlichen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für den Abschluß von Förderungsverträgen mit talentierten freiberuflich tätigen Absolventen zu unterbreiten.<sup>2</sup>

(2) Die dafür erforderlichen Mittel sind durch die Betriebe und Einrichtungen einzuplanen; auf Antrag können sie auch durch den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden.

**§ 4**

(1) Nach Studienabschluß sichern die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen ihres Territoriums sowie dem Bezirksvorstand des FDGB die weitere politische, weltanschauliche und künstlerisch-fachliche Entwicklung der Absolventen zu allseitig gebildeten, schöpferisch tätigen und verantwortungsbewußt handelnden sozialistischen Persönlichkeiten. Sie organisieren vielfältige Verbindungen zur Praxis, vertiefen die Beziehungen junger Künstler zum realen sozialistischen Leben in der DDR, vermitteln, Studienaufenthalte in Betrieben und Kombinat, in LPG und Kooperationen sowie Verbindungen zu staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen (Kulturhäuser, Einrichtungen des FDGB, der FDJ, des Kulturbundes, des DFD, des DTSB u. ä.).

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, sichern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und den Bezirksvorständen des FDGB vielfältige Ausstellungsmöglichkeiten für Absolventen und Gruppen junger Künstler. Dazu sind vor allem die den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen unterstellten kulturellen Einrichtungen (Museen, Kulturhäuser, Theater, Buchhandlungen, Warenhäuser, ländliche Kulturstätten usw.) zu nutzen. Jedem Absolventen ist im Rahmen des Förderungsvertrages jährlich mindestens einmal einzeln oder innerhalb einer Gruppe Gelegenheit zur öffentlichen Ausstellung seiner Werke zu geben.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, fördern in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des VBK-DDR und des FDGB unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten den Einsatz von Absolventen als Leiter im bildnerischen Volksschaffen, deren Mitwirkung in der Kunstverbreitung und in der Kunstpropaganda.

**§ 5**

(1) Der Förderungsbetrag auf der Grundlage des Förderungsvertrages nach § 2 kann bis zu 400 M monatlich betragen und ist an die Dauer des Vertrages gebunden.

(2) Den Absolventen wird für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums bei einem Jahreseinkommen bis zu 6 000 M auf Antrag die Honorarsteuer vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet.

(3) Für den Zeitraum bis zu 3 Jahren nach Abschluß des Studiums werden den Absolventen 50% des Beitrages zur Sozialversicherung (sowohl des Beitrages zur Sozialversicherung als auch des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung) vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik zurückerstattet, sofern das Brutto-Jahreseinkommen 24 000 M nicht übersteigt.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, tragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte dafür Sorge, daß den Absolventen angemessener Wohnraum, Ateliers sowie Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Absolventen wird auf Antrag und nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, sowie den Bezirksvorstand des VBK-DDR und des FDGB für die Einrichtung von Ateliers und die Beschaffung von Arbeitsmaterial ein einmaliger zinsloser Kredit vom Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik gewährt.

(6) Über weitere zentrale Fördermaßnahmen für besonders begabte Absolventen oder Gruppen junger Künstler entscheidet der Minister für Kultur.